Deutscher Reichstag.

(Bericht der Saale-Ztg.)

7. Legislaturperiode. 1. Session.

5. Sitzung vom 9. März.

Am Tische des Bundesraths: Reichskanzler Fürst v. Bismarck, Staatssekretäre v. Boetticher und Dr Jacobi, Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff, Generallieutenant v. Hänisch, Graf v. Zeppelin, Generalmajor v. Sylander, Oberst Schulz, Major v. Schlieben und Haberding u. a.

Präsident v. Wedell-Piesdorf eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Minuten.

Das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, steht zur zweiten Berathung.

Abg. Dr Bamberger (dir.) beantragt, die geforderten Organisationen und die entsprechenden Summen anstatt auf sieben, nur auf drei Jahre zu bewilligen.

Abg. Rickert (dfr.) hat die in voriger Session gestellte Resolution, betreffend die Reichseinkommensteuer, heute wieder eingenommen.

Abg. Rickert: Um die Verhandlungen des vorliegenden Gesetzes nicht aufzuhalten, bitte ich, meine Resolution erst nach der Berathung des ganzen Gesetzes zur Diskussion zu bringen.

Da sich kein Mitglied des Hauses gegen diese Bitte erklärt, so wird demgemäß verfahren werden.

Abg. Frhr. von und zu Franckenstein (Centr.) verliest folgende Erklärung: Im Namen der großen Mehrheit meiner politischen Freunde und in meinem Namen habe ich folgende Erklärung abzugeben. Nach nochmaliger eingehender Erwägung müssen wir auf dem Standpunkt stehen bleiben, auf welchem wir bei der Abstimmung am 14. Jan. d. J. standen. Aber da bei der jetzt herrschenden parlamentarischen Lage uns die Möglichkeit genommen ist, diesen unsern Standpunkt zur Geltung zu bringen und eine Ablehnung der Vorlage den Schein erwecken könnte, als wollten wir die Wehrhaftigkeit des Deutschen Reiches schwächen, wir aber andererseits in der vorgeschlagenen Dauer der Bewilligung nothwendig eine Gefährdung des verfassungsmäßigen Rechts erblicken müssen (Oho!) — so bleibt uns unter diesen Umständen nur übrig, unter Abgabe dieser Erklärung uns der Abstimmung zu enthalten. (Gelächter.) Wir behalten uns vor, bei einer neuen Bewilligung unsere Auffassung zu vertreten. An der ferneren Diskussion werden wir uns nicht weiter betheiligen als soweit es Angriffen gegenüber nothwendig werden sollte. (Bravo! im Centrum.)

Abg. Dr Bamberger: In Vertretung meines verehrten Freundes Stauffenberg, der leider durch Krankheit verhindert ist, habe ich nochmals den von ihm früher eingebrachten Antrag vorgeschlagen. Wir schließen uns auch heute dem allgemeinen Verlangen nach möglichster Kürze der Verhandlungen an. Nur unsere Stellung gegenüber dem Standpunkt des Herrn Vorredners will ich mit zwei Worten charakterisiren. Wir sind gewillt, wie es in der Thronrede heißt, schnell die Verhandlungen zu Ende zu führen, wir sind aber nicht gewillt, zu der gewünschten Eunmüthigkeit auf die von dem Herrn Vorredner angegebene Weise beizutragen, obgleich unsere Abstimmung keine freudige ist. Wir müssen das Urtheil der Wählerschaft, können aber nicht die Motive anerkennen, welche zu diesem Urtheil geführt haben, und zur Geltendmachung unserer Motive müssen wir eine bessere Zukunft abwarten. Wir sind davon durchdrungen, daß bei dem ganzen Streit die Frage, ob Triennat oder ob Septennat, irrelevant war, weil es sich um eine augenblickliche Berhütung einer Kriegsgefahr handelte. Wir glauben uns damit an der Sicherheit und Wohlfahrt des Deutschen Reichs nicht zu versündigen. Man hat uns gesagt, wir hätten uns sozusagen etwas „dumm" stellen sollen und, um werthvollere Güter zu retten, für das Septennat stimmen sollen. Wir aber glauben, daß es unsere Ehre und Pflicht gebietet, nur für 3 Jahre die Bewilligung eintreten zu lassen. Gerade die Enmüthigkeit, die wir dem Auslande gegenüber zeigen wollen, müßte uns hoffen lassen, daß auch Sie (zur Rechten) für das Triennat stimmen werden. (Oho! rechts.) Wir werden uns nicht der Abstimmung enthalten, sondern werden für den von mir gestellten Antrag stimmen.

Abg. Dr Reichensperger (Centr.) erklärt, daß er und seine Partei sich der Abstimmung enthalten würden, daß er dagegen persönlich mit einem kleinen Theil seiner politischen Freunde dann für das Septennat stimmen werde. (Beifall rechts.) Wir tragen damit der politischen Lage Rechnung, ohne im übrigen unseren Grundsätzen in Bezug auf Recht und Verfassung etwas zu vergeben.

Abg. v. Helldorf-Bedra (dkons.) Ich möchte mich gegen die von den Herren Vorrednern beliebte Hervorhebung, als ob sie allein für die Verfassung eingetreten seien, wenden. In der uns beschäftigenden Frage ist von einem verfassungsmäßig bestimmten Rechte gar keine Rede. Die Abstimmung des Volkes war auch keine solche über die Nützlichkeit, sondern eine solche über die Frage: ob Parlamentsheer oder Volksheer. Indeß war in der ganzen Angelegenheit von einer Antastung der parlamentarischen Rechte gar keine Rede. Auch muß ich mich wundern, daß der Vertreter der deutschreisinnigen Partei jetzt nur von den Ennehmen sprach, während doch blos die Bewilligung der Friedenspräsenzstärke in Frage steht. Was uns betrifft, werden wir unentwegt auf dem einmal betretenen Wege bleiben und die jetzige Frage nicht als eine Frage der Nützlichkeit, sondern als eine Verfassungsfrage behandeln.

Abg. Richter: Auch wir verlangen die Anerkennung, daß wir, auch wenn wir für das Triennat stimmten, auf dem Boden der Verfassung ständen. Die Verfassung schreibt nicht sieben, auch nicht drei Jahre für die Feststellung der Präsenzstärke des Heeres vor, sondern sie bestimmt nur, daß die Friedenspräsenzstärke durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Der Hr. Vorredner hatte also gar keine Veranlassung, sich zu wundern, daß wir nicht einjährige Feststellung verlangt haben. Dies wäre verfassungsmäßig richtig gewesen. Es macht doch wohl schließlich keinen besonders großen Unterschied, ob sich der Reichstag in 21 Jahren drei- oder siebenmal an der Feststellung der Präsenzstärke betheiligt. Die ganze Angelegenheit ist von jener Seite zu Wahlzwecken künstlich aufgebauscht worden. Allerdings spielte es bei den Wählern eine Rolle, als von ihrer Wahl Krieg oder Frieden abhängig gemacht wurde. Es lag also in Wirklichkeit eine Täuschung derselben vor und die Wahlen sind ein Produkt davon. (Oho! Große Unruhe rechts.) Ja, in Wahrheit, meine Herren! Die jetzige Majorität des Reichstages ist ein Angstprodukt der Wähler. (Lärm, Gelächter, Zischen rechts, Zustimmung links.) Redner schließt mit der Aeußerung, daß er und seine Partei sich durch die Bewilligung auf die eine oder die andere Zeitdauer nicht präjudiziren lassen werden. (Lärm, Gelächter rechts, Beifall links.)

Während der Debatte sind die Minister v. Puttkamer, Dr v. Goßler und Dr Lucius, ferner der Chef der Admiralität v. Caprivi, der Staatssekretär Graf Herbert v. Bismarck und Geh. Ober-Regierungsrath Rottenburg eingetreten.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag Bamberger mit 23 gegen 222 Stimmen abgelehnt. Der Abstimmung enthielten sich 88 Abgeordnete.

Für denselben stimmten nur die Deutschfreisinnigen und die Welfen, dagegen stimmten beide konservativen Parteien, die Nationalliberalen und die Sozialdemokraten. Das Centrum mit einzelnen Ausnahmen enthielt sich gemäß der Erklärungen ihrer Führer der Abstimmung.

Die danach erfolgende Abstimmung über §1 der Regierungsvorlage ergiebt für denselben 223 Stimmen, dagegen 48, 83 Abgeordnete enthalten sich der Abstimmung.

§ 1 der Regierungsvorlage ist also angenommen (Lebhafter Beifall), er hat folgenden Wortlaut:

„In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1887 bis zum 31. März 1894 auf 468,409 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Für denselben stimmen die beiden konservativen Fraktionen, die Nationalliberalen, vom Centrum die Abgg. Graf v. Preysing (Lichtenaw), Dr Reichensperger, Graf Adelmann v. Adelmannsfelde, Frieberr v. Buol, Berenberg, Dr Diedenhorst u. a., schließlich von den keiner Fraktion angehörigen Abgeordneten: Dr Böckel (Kassel), Dr Deahna (Arnstadt), Frhr. v. Hornstein, Retemeher.

Dagegen stimmen: Deutschfreisinnige, Sozialdemokraten, die Elsässer (Guerber, Jannez, Winterer, Lalance, Antoine, Mühleisen, Siefermann, Simonis, v. Wendel), Welfen, der Däne Johannsen, und vom Centrum Aichbichler und Haberland (beides Baiern).

Die übrigen Mitglieder des Centrums enthalten sich der Abstimmung, von den Polen ist keiner anwesend.

§ 2 lautet:

„Vom 1. April 1887 ab werden die Infanterie in 534 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 364 Batterien, die Fußartillerie in 31, die Pioniere in 19 und der Train in 18 Bataillone formirt."

Auf Antrag des Abg. Frhr. v. Gagern (Centrum) wird auch über diesen Paragraphen namentlich abgestimmt.

Die Abstimmung ergiebt für den Paragraphen 247 Stimmen, dagegen 20, 83 Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung.

Diesmal stimmten auch die Deutschfreisinnigen und einige Centrumsmitglieder wie Frhr. v. Gagern u. a. für den Paragraphen.

§ 2 ist also angenommen, ebenso stimmt das Haus ohne weitere Debatte den Rest des Gesetzes zu.

Bei der letzten Abstimmung hat Abg. Dr Buhl zum ersten male das Präsidium übernommen.

Zur ersten Berathung steht der Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige auf die Marine bezügliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. s. w.

Nach Art. 1 des Gesetzes sollen die beiden ersten Absätze des § 50 des Militärpensionsgesetzes, welche lauten: „Der Schiffsbesatzung eines zur kaiserl. Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abgangs aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

„Dasselbe gilt auch für Seereisen, beziehentlich Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht sind."

Durch folgende Vorschrift ersetzt werden:

„Die in der kaiserl. Marine auf einer Seereise außerhalb der Ost- und Nordsee zugebrachte Dienstzeit wird, auch während des Friedens, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern ihre Dauer mindestens 6 Monate beträgt."

Chef der Admiralität, Generallieutenant v. Caprivi: Ich empfehle den vorliegenden Gesetzentwurf dem Wohlwollen des hohen Hauses. Derselbe beabsichtigt eine Erweiterung der dem Landheere zustehenden Wohlthaten auf die Marine und zwar auf diejenigen der Marine Angehörigen, welche ihr Dienst in auswärtige Gewässer führt, dann für diejenigen, welche in dienstlicher Eigenschaft in fremden Welttheilen am Lande verbleiben müssen, und drittens für die Schiffsjungen. Als das jetzt in Kraft bestehende Militär-Pensionsgesetz geschaffen wurde, lagen wir die Kindersiele der ersten ostasiatischen Expedition vor. Seitdem haben sich die Verhältnisse sehr verändert. Der Wirkungskreis der Marine ist größer geworden. In den ersten Jahren der Marine wurden die Schiffe fast immer auf 2—3 Jahre in Dienst gestellt. Ihre Aufgaben waren gering, meist beschränkten sie sich auf das damals beliebte Flaggenzeigen. Der Kapitän war nicht gebunden an eine gewisse Zeit: wurde die Besatzung krank, so fuhr er wo anders hin oder ging in See. Das hat sich geändert; jetzt werden die Schiffe ungleich stärker gebraucht. Es kommt vor, daß einzelne Besatzungen vielmaligem Klimawechsel in kurzer Zeit unterliegen, Sommer u. Winter und zurück; andererseits müssen sie öfters in ungesundem Klima längere Zeit still liegen. Es ist bestimmt die Nothwendigkeit da, den § 50 des Pensionsgesetzes auf die Marine auszudehnen. Was die Schiffsjungen angeht, so wurden dieselben bisher als Zöglinge, nicht als Soldaten behandelt. Es ist erforderlich, daß das so bleibt, namentlich dem scharfen Militärstrafgesetz gegenüber. Wenn sie nun in Bezug auf ihre Invaliden-Entschädigung ebenso behandelt wurden, so wünsche ich, daß diesem Zustande abgeholfen werde, weil in jedem Jahre Unglücksfälle vorkommen, die sie zum weiteren Dienst unfähig machen. Es ist eine Härte, wenn man sie ohne weiteres fortschicken sollte! Wir stellen die Schiffsjungen im Alter von 15 bis 16 Jahren ein, mit 18—19 Jahren sind sie Matrosen. Der Vierjährig-Freiwillige, der schon mit dem 17. Jahre eintritt, erhält, so bald er verunglückt, eine Entschädigung, der Schiffsjunge, der entweder gerade so alt oder doch nur um weniges jünger ist, keine! Es wäre eine schreiende Ungerechtigkeit, dem Schiffsjungen nicht das zu gewähren, was die anderen haben. Der finanzielle Effekt ist unbedeutend. Gegenüber dem Etat von 1885/86 würde das Mehr etwa 1129 M. betragen, wenn der Offizier, der gegenwärtig in Kamerun für den auswärtigen Dienst beschäftigt wird, invalide würde, was ich nicht wünschen will, dagegen wenn nur ein Schiffsjunge verunglückt, 35 M. 50 Pf. Letzteres kommt durchschnittlich einmal im Jahre vor. Es handelte sich hier also um die Invalidenpension von einem Mann jährlich. Ich bitte Sie, demgemäß das Gesetz anzunehmen. (Beifall.)

Es meldet sich kein Redner aus dem Hause zum Wort, ein Antrag auf Kommissionsüberweisung ist nicht gestellt. Die zweite Berathung wird also im Plenum stattfinden.

Zur ersten Berathung steht ferner der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres der kaiserlichen Marine.

Die bisher in dieser Richtung vorgelegten Gesetzentwürfe sind daran gescheitert, daß die Militär- sowie Marineverwaltung prinzipiell daran festhalten zu müssen glaubten, daß die niederen Offiziercharger vom Hauptmann zweiter Gehaltsklasse abwärts bei der Beschränktheit ihres Diensteinkommens und der Verpflichtung, zur Erlangung des Heirathskonsenses einen Vermögensnachweis zu führen, füglich nicht mit einem Abzuge von 3 Proz. jenes Diensteinkommens belastet werden können, so lange sie sich nicht verheirathet haben.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe ist dieser prinzipielle Standpunkt im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes verlassen und dagegen nur eine Uebergangsbestimmung aufgenommen worden, durch welche lediglich den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Nach dieser Bestimmung sollen die Subalternoffiziere von Beiträgen befreit sein bis nach „erfolgter entsprechender Erhöhung der Gehälter".

Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff: Bei der früheren Vorlage dieses Gesetzes war ein Punkt streitig, nämlich die Heranziehung gewisser Offiziere und Beamten, welche bei ihrer Verheirathung an den Nachweis bestimmten Privat-Einkommens gebunden waren. Die verbündeten Regierungen gingen von der Auffassung aus, daß, da diesen Offizieren bei ihrer Verheirathung bestimmte Lasten auferlegt sind, sie nicht gleich zu behandeln seien, wie andere Beamtenkategorien. Dazu kam auch, daß die Gehaltsverhältnisse dieser Offizierkreise ihrer gesellschaftlichen Stellung gegenüber nur so bemessen sind, daß ein neuer Abzug von ihrem Einkommen ihnen nicht wohl auferlegt werden könnte. Der Reichstag hat in früheren Sessionen an dieser Ansicht Anstoß genommen, infolgedessen ist das Gesetz nicht zur Vereinbarung gelangt. Die verbündeten Regierungen haben sich nun entschlossen, dem Reichstag in einer Beziehung entgegenzukommen, indem sie die grundsätzliche Befreiung dieser Kategorien von den Rekliktenbeiträgen aufgehoben haben, dagegen bei der Unmöglichkeit, sie bei ihren gegenwärtigen Gehaltsverhältnissen mit Beiträgen zu belasten, sie thatsächlich bis zu einer Aufbesserung der Gehälter davon zu befreien. Ich bin schon in Privatgesprächen darauf aufmerksam gemacht worden, was es denn heißen sollte im § 4 der Vorlage: „Die Beiträge sollen bis zu erfolgter entsprechender Erhöhung der Gehälter nicht erhoben werden." M. H., das ist so gedacht, daß, sobald eine Erhöhung eintritt, welche den vorgeschriebenen Rekliktenbeitrag erreicht, dann der Rekliktenbeitrag voll gezahlt werden soll. Ich glaube, daß dies eine Forderung ist, der sie zustimmen können, da die Regierungen den grundsätzlichen Bedenken des Reichstages hierin Genüge geleistet haben.

Abg. Dr Prasenzotz (Centr.) wünscht, daß die Wohlthaten des Gesetzes noch weiteren Kategorien zutheil werden und wünscht deshalb Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission zur Vorberathung.

Abg. v. Bernuth (natl.) geht eingehend in die Vorgeschichte der Vorlage ein und ist im Großen und Ganzen damit einverstanden. Nur in Bezug auf einzelne Punkte, so namentlich die die Gehaltsabzüge der niedrigsten Chargen betr. Bestimmungen, speziell da, wo es heißt, daß den betr. Chargen erst bei eintretender Gehaltsaufbesserung ein „entsprechender" Abzug gemacht werden soll, wünscht er eine nähere Präzisirung in der Kommission.

Abg. Richter: Soeben haben wir ein Privilegium der Offiziere, die Befreiung von den Kommunallasten, beseitigt, und schon sollen wir ein neues in der Befreiung der Subaltern-Offiziere von den Beitragslasten zum Pensionsfonds schaffen. Jeder kleinste Briefträger muß seine 3 Prozent für die Pension zahlen, der Offizier soll es nicht! Wie kann man die Beitragspflicht aufheben bis zur Erhöhung der Gehälter? Steht denn eine solche Erhöhung bevor? Woher will man die Mittel dazu nehmen? Eine solche Bestimmung ist noch in kein Gesetz aufgenommen worden. Redner weist im ferneren darauf hin, daß die Erhöhung der Offiziergehälter doch sehr bedeutende Ausgaben erfordern wird und resumirt seine Ueberzeugung dahin, daß die schon früher gegen die Vorlage gemachten Bedenken auch jetzt noch nicht beseitigt sind.

Abg. Frhr. v. Manteuffel (deutschkons.) ist gleichfalls für Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

Das Haus stimmt dieser Ueberweisung zu.

Nächste Sitzung: Donnerstag 1 Uhr. Tagesordnung: Zweite Lesung der nicht in die Kommission verwiesenen Kapitel des Etats. — Schluß 4 Uhr.

Preußischer Landtag.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

Abgeordnetenhaus.

26. Sitzung vom 9. März.

Am Ministertische: Staatsminister Dr v. Boetticher, Minister für Landwirthschaft, Forsten und Domänen Dr Lucius, Geh. Ober-Regierungsrath Haale, Geh. Ober-Justizrath Schmidt, Geh. Regierungsräthe Woedtke, v. Heydebrand u. d. Lasa u. a.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Min. mit der Mittheilung, daß der Abg. Schmidt-Sagan (freikons.) von seinem Amte als Schriftführer zurückgetreten sei, da er zugleich als Abgeordneter im Reichstage thätig sein müsse.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Vereidigung derjenigen Mitglieder des Hauses, welche den verfassungsmäßigen Eid noch nicht geleistet haben.

Präsident: Ich nehme die Vereidigung derjenigen Mitglieder des Hauses vor, welche den Eid auf die Verfassung noch nicht geleistet haben. Nach dem Verzeichnisse, welches das Bureau aufgestellt hat, sind es noch folgende Herren Mitglieder. Ich werde bitten, daß diejenigen Herren, welche ich aufrufen werde, mit „Hier!" antworten. (Dies geschieht.) M. H., diejenigen, welche den Eid noch nicht kennen, mögen hier von dem Wortlaute Kenntniß nehmen. Er lautet:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Seiner Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten will."

Sie werden diesen Eid in der Weise ableisten, daß Sie die drei Schwurfinger der rechten Hand erheben und so wie Sie aufgerufen werden, die Worte sprechen: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!" Sie wollen dabei nach dem Worte „Ich" Ihren vollen Vor- und Zunamen beifügen. Es bleibt Ihnen überlassen, am Schlusse diejenige Bekräftigungsformel, die Ihrem Glaubensbekenntnisse entspricht (bei den Evangelischen: „Beim heiligen Evangelium," bei den Katholischen: „Zur ewigen Seligkeit") hinzuzufügen.

Ich ersuche die Herren Mitglieder des Hauses, sich zu erheben und fordere auch das Publikum auf den Tribünen auf, sich zu erheben, und weise die Diener des Saales an, die Thüren zu schließen.

Es werden folgende Abgeordneten vereidigt: Otto Arendt, Dr Max Dürre, Alexander Friedrichs, Dr Otto Hermes, Kersting, Münch, Stöbel, van Bleuten.

Es folgt die Berathung von Petitionen.

Der erste Petent, der Fabrikbesitzer C. Hindenberg zu Lippusch beschwert sich darüber, daß er einen gegen den Forstfiskus ihm zustehenden Anspruch in Höhe von 217.34 M. nicht verfolgen könne, weil sämmtliche dieserhalb angegangenen Staatsbehörden sich für unzuständig erklärt hätten, auch die Verfolgung des negativen Kompetenzkonflikts erfolglos gewesen sei. Durch die ihm gewordenen zehn Entscheidungen seien ihm noch dazu 86.65 M. Kosten erwachsen, er beantragt:

1. „daß ihm für weitere Verfolgung seines Anspruchs im Wege ergänzender Gesetzgebung eine kompetente Behörde nachgewiesen werde",

und falls dieses nicht mehr angängig,

2. „daß ihm sein Anspruch (217.34 M.) nebst den bisher nutzlos verwendeten Kosten von 86.65 M. aus allgemeinen Staatsfonds erstattet werde."

Die Kommission beantragt, den Punkt 1 der Regierung zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, daß die Gesetzgebung in Bezug auf den negativen Kompetenzkonflikt einer Aenderung bezw. Ergänzung unterzogen werde, über Punkt 2 beantragt sie Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Frhr. v. Lyncker (kons.): Der Bericht sagt nicht in welcher Weise die beabsichtigten Veränderungen und Ergänzungen der vorliegenden Gesetzesmaterie vorgenommen werden sollen. Alle angerufenen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben sich für den Fall des Petenten als inkompetent bezeichnet. Wir müssen, wenn hier eine Abänderung und die Neukonstruktion eines Rechtsweges geschaffen werden soll, das Armengesetz und das Zuständigkeitsgesetz abändern. Da der Bericht über diese Punkte gar nichts enthält, so stelle ich den Antrag, die Petition zur nochmaligen Berathung an die Kommission zurückzuverweisen.

Abg. Barth (dir.): Aus den Erkenntnissen, welche die Sache betreffen, erachteten sich die Gerichte nicht für kompetent, die Beweiserhebung über die Unterstützungspflicht anzuordnen. Die Kommission war der Ansicht, daß eine solche Lücke in der Gesetzgebung nicht bestehen bleiben dürfe. Die Kommission hat keine bestimmten Vorschläge gemacht, um der Staatsregierung freie Hand zu lassen. Wenn die Stimmung aber dafür ist, daß der Staatsregierung bestimmte Vorschläge gemacht werden möchten, dann schließe ich mich ebenfalls dem Antrag des Vorredners an.

Abg. Dr Reinhold (nat.-lib.): Auch ich bin der Ansicht, daß es gut ist, die Angelegenheit nochmals in die Gemeindekommission-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18870311024/fragment/page=0001

zurückzuverweisen, da der Bericht auch uns noch viele Bedenken übrig läßt. Ich bitte die Kommission, zu ihrer Berathung einen Regierungskommissar hinzuzuziehen.

Abg. Eichler (freikons.): Ich glaube ebenfalls, daß dem Antrag auf Rückverweisung an die Kommission nichts entgegenstellt werden kann.

Abg. v. Bismarck-Flatow (freikons.) hält die Rückverweisung an die Kommission nicht für nothwendig, da in derselben alle einschlagenden Verhältnisse unterucht worden seien.

Die Petition wird nach dem Antrage v. Lynker an die Gemeindekommission zurückverwiesen.

In dritter Berathung werden die Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung des § 5 des Hannoverschen Gesetzes vom 13. April 1836 über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familienfideikommissen und betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts zu Bucau angenommen.

Zur dritten Berathung steht ferner das Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften aufgrund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886.

Abg. v. Saucken-Tarputschen (dfr.): Es bleibt charakteristisch, daß man davon ausgeht, daß, je mehr der Charakter der Berufsgenossenschaften erhalten bleibt, desto unausführbarer das Gesetz wird, und so war man in der Kommission eifrig bemüht, den Charakter derselben möglichst abzuschwächen. Man war so überzeugt, daß die Ausführung des Gesetzes bei den bestehenden Berufsgenossenschaften für die ländlichen Arbeiter unausführbar sei, daß ein Abgeordneter in der Kommission die Meinung abgab: „Lassen Sie doch die fixe Idee mit den Berufsgenossenschaften!" M. H.! Unsere Partei hat kein Interesse daran, heute auf irgendwelche Punkte hier näher einzugehen. Wir werden für das Gesetz stimmen, weil nach heutiger Lage der Gesetzgebung dies der einzige Weg ist, den ländlichen Arbeitern die Wohlthat der Unfallversicherung zuzuweisen.

Abg. v. Tiedemann-Bomst (freikons.): Meine Kritik gegen das Gesetz war keine negative, sondern positive, das Gesetz fördernde. Ich halte meine Ausführungen bei der vorigen Lesung über die unbedingt nothwendige Verminderung der Verwaltungskosten vollständig aufrecht. Der Hauptgrund liegt darin, daß bei der jetzigen Organisation zu viel Reisekosten entstehen. Maßregeln zur Unfallverhütung sind noch gar nicht getroffen worden; geschieht dies auch noch, dann werden die Verwaltungskosten noch bedeutend mehr steigen. Die Trennung der Landwirthschaft und Industrie im Nebengewerbe ist nicht möglich und sollte von der Staatsregierung beseitigt werden.

Staatsminister v. Bötticher: Ich habe dem Herrn Vorredner das vorige Mal schon erklärt, daß ich persönlich durchaus nicht so sehr dem Wunsche desselben entgegenstehe; ich habe ihn aber auch darauf hingewiesen, daß eine solche Trennung nicht ohne Schädigung der Interessen anderer Berufsgenossenschaften erfolgen darf. Was die hohen Verwaltungskosten betrifft, so möchte ich hiermit verhindern, daß aus diesem Umstande eine Sympathie gegen das Gesetz erzeugt wird. Wir haben geglaubt, zur Verwaltung auch die Kreisbehörden heranziehen zu sollen, um die Kosten der Verwaltung zu vermindern. Hr. v. Tiedemann ist bereits im glücklichen Besitz der Rechnungsergebnisse der Brennereigenossenschaft — ich bin es noch nicht. Eine solche Rechnung nützt nichts, wenn ich damit keine Vergleiche anstellen kann. Diejenige Uebersicht aber, welche ich früher schon erwähnt habe, gestattet solche Vergleiche, so geht z. B. aus ihr hervor, daß die Knappschafts-Berufsgenossenschaften nur 0,14 M., die Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft 0,11 M., die Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft 0,20 M., die Berufsgenossenschaft für Feinmechanik 0,39 M. an Verwaltungskosten pro Kopf der Versicherten erheben. Die Brennerei-Genossenschaft mit 0,61 M. ist aber noch nicht die theuerste; z. B. die Berufsgenossenschaft der Schornsteinfeger mit 5184 Versicherten gestattete sich eine Ausgabe von 11,143 M., also 3 M. pro Kopf. Den Schornsteinfegern kommen am nächsten die Müller (Heiterkeit.) Ich glaube, daß diese wenigen Zahlen beweisen, wie die Sache thatsächlich sehr verschieden angefaßt worden ist und werden kann. Ich empfehle Ihnen und überhaupt Jedem, die Uebersicht, welche demnächst dem Reichstage vorgelegt werden wird, genau zu studiren, dann wird mancher Interessent hübsche Anregungen empfangen!

Abg. Meyer-Breslau (dfr.): Ich muß doch zu den von dem Herrn Minister Angeführten wegen ihres theuren Versicherungsbetriebes noch die Müller hinzufügen — also schwarz und weiß! Hr. v. Tiedemann ist wieder in der Lage, sich mit uns in Uebereinstimmung zu befinden, oder vielmehr, wir mit ihm; nur mit dem Unterschiede, daß er sagt, er meine es gut, wir aber schlecht. Das Opfer Abels ist ein wohlgefälliges, das Kains aber nicht. Die kritischen Bemerkungen, die er und seine Freunde in der vorigen Sitzung gemacht haben, bewegen sich vollständig in demselben Fahrwasser, wie unsere Ansichten vor Jahren. Das, was man bei dieser Gestaltung gerade geltend macht, daß sie die wohlfeilste Einrichtung sei, das ist durch die Erfahrung widerlegt, wenn ich auch zugestehe, sie könne billiger eingerichtet werden. Namentlich die Doppelversicherung der Landwirthschaft ist ein ganz unerträglicher Zustand. Der Herr Minister hat sich nicht ablehnend gegen unsere Bemängelungen verhalten, er hat nur die Präjudizialfrage gestellt in betreff der Existenz der Berufsgenossenschaften als solcher. Sie sind aber, wie wir meinen, nur als Mittel zur Unfallversicherung, nicht als Selbstzweck zu betrachten; die Unfallversicherung ist die sekundäre, die Unfallverhütung die primäre Rücksicht. Nach unserer Auffassung ist die beste Unfallverhütung die Individualisirung des Risikos, d. h. die Theuerkeit schlechter und die Billigkeit guter Verhütungsmaßregeln. Dazu bedarf es gewisser technischer Kräfte, welche mit materiellen Interessen selbst betheiligt sind. Die Gewerberäthe sind dazu nicht ausreichend, es müssen finanziell interessirte Gesellschaften dahinter stehen, welche die Unfallverhütung gebieterisch fordern. Heute könnten wir in dieser Beziehung dem Gesetz nichts mehr hinzufügen, wir müssen es annehmen, wie es vorliegt.

Abg. v. Hülsen (kons.): Vor 80 Jahren hat ein preußischer König zu einer seiner ersten Regierungshandlungen die Einführung der Feuerversicherung gewählt, heute sind wir durch die Kaiserliche Botschaft berufen, die Versicherung auf einem anderen Gebiete einzuführen. Was nun das vorliegende Gesetz selbst betrifft, so billige ich es vollständig, daß die Organe der Selbstverwaltung zu den Geschäften der neuen Berufsgenossenschaften mit benutzt werden. Das ist nach meiner Meinung ein sehr glücklicher Griff, der auf manchem anderen Gebiete nachgeahmt werden könnte.

Abg. v. Tiedemann (Bomst): Ich fühle nicht nicht genirt durch die Uebereinstimmung mit dem Abg. Meyer; im Gegentheil, ich wünschte, wir wären noch in vielen anderen Punkten ebenso einverstanden. Wenn Dr Meyer technische Kräfte zur Veranlassung von Unfallverhütungs-Maßregeln wünscht, so sind diese ja in den Organen der Selbstverwaltung schon genugsam vertreten. In betreff der Bemerkungen des Herrn Ministers freue ich mich, feststellen zu können, daß er meinen Wünschen sich wohlwollend gegenüberstellt, und ich wünsche daß er in diesem Sinne die vorliegende Organisationsfrage weiter verfolgt.

Abg. Reinhold (nat.-lib.): Ich stelle fest, daß niemand dem Gegenstande an sich unfreundlich gegenübersteht. Bezüglich der Organisation werden Sie am besten thun, die Wirkungen der Organisation abzuwarten, ehe Sie ein so ungünstiges Urtheil über dieselbe fällen, wie Herr Dr Meyer.

Abg. Dr Meyer: Ich glaube in einem ungünstigen Urtheile nichts weiter gegangen zu sein, als Herr Reinhold in seinem günstigen. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig.

Die Diskussion wird geschlossen und das Gesetz definitiv angenommen.

Das Gesetz, betreffend die Aufhebung mehrerer Verordnungen über das Feuerlöschwesen in der Provinz Schlesien wird in dritter Berathung unverändert angenommen, ferner der achtunddreißigste Bericht der Staatsschulden-Kommission über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens ohne Debatte durch Kenntnißnahme erledigt.

Eine Reihe von Petitionen wird von dem immer leerer werdenden Hause (es ist inzwischen 1¼ Uhr geworden) berathen. Ueber diejenige des Arztes Dr Schilß und Genossen in Köln, betr. die ihnen durch Polizeiverordnung auferlegte Verpflichtung zum Anschluß ihrer Grundstücke an die städtische Wasserleitung wird auf Antrag des Berichterstatters ohne Debatte zur Tagesordnung übergegangen. — Die Petition des Schneidermeisters Tenzer und Genossen in Ober-Kamitz um Ertheilung der Erlaubniß, ihre Tochter in die von Schulschwestern geleitete Mädchenschule zu Weißwasser (in Oesterreich) zu schicken, wird gegen die Stimmen des Centrums durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt — allerdings erst nach einer längeren Debatte, in welcher besonders Abg. Frhr. v. Schorlemer etwas gewaltsam die Saiten der doch recht verstimmten Kulturkampfs-Harfe mit wenig gutem Erfolge anzuführen versuchte.

Nächste Sitzung: Freitag 11 Uhr. Tagesordnung: Wahl eines Schriftführers, Berichte, Petitionen.

Schluß 2½ Uhr.

Waaren- und Produktenberichte.

Zucker.

Magdeburger Börse.

	8. März.		9. März.	
Granulated	—.—	M.	—.—	M.
Krystallzucker I.	24.00	„	24.00	„
Krystallzucker II.	—	„	—	„
Korinzucker 96%	19.70—20.00	„	19.70—20.00	„
Kornz. Rend. 88%	18.80—19.10	„	18.80—19.10	„
do. Rend. 75°	15.00—16.50	„	15.00—16.60	„

Tendenz am 9. März: fest.

	8. März.		9. März.	
fein Brodraffinade	25.50	M.	25.50	M.
fein Brodraffinade	25.00—25.25	„	25.00—25.25	„
Gem. Raffinade	23.75—24.50	„	23.75—24.50	„
Gem. Melis I.	23.00—23.25	„	—23.25	„

Tendenz am 9. März: Unverändert.

Magdeburger Börse vom 9. März.

Rohzucker I. Produkt:

Transito f. a. B. Hamburg.

März 10.55—57½ bez., —.— G., —.— Br.
April 10.85 bez., 10.87½ Br., 10.85 G.
April-Mai 10.90—92½—10.95 bez., G., 11.02½ Br.
Mai 11.00—11.02½ bez. — G., — Br..
Juni 11.10 bez., 11.15 Br., 11.10 G.
Juni-Juli —.— bez., 11.25 Br., 11.20 G.
Okt.-Nov. —.— Gd.

Tendenz: Stetig.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

* Paris, 9. März. (Telegr.) Rohzucker 88° behauptet, loco 27.50 à 27.75. Weißer Zucker behauptet, Nr. 3 per 100 kg. pr. März 32.25, per April 32.30, pr. März-Juni 32.80, per Mai-Aug. 33.10.
* London, 9. März (Telegr.) 96% Javazucker 13 fest, Rübenrohzucker 10½, ruhig, Centrifugal Cuba —.
* Antwerpen, 8. März. Rübenzucker. Sofort 26.00 Frcs., Febr. 26.25 bid — Frcs., Mai-Juli 26.75 Frcs., Okt.-Dez. 26.25 Frcs.
* New-York, 8. März. (Telegr.) Zucker (Fair refining Muscovados) 4⁹/₁₆.

Kaffee.

* Hamburg, 9. März. Kaffee fest, Umsatz 2000 Sack.
* Havre, 9. März. Vorm. 8 Uhr 30 M. (Telegramm von Peimann, Ziegler & Comp.) Kaffee. New-York schließt mit 25 Points Baisse. Rio 4000 B., Santos 7000 B. Recettes für gestern.
* Havre, 9. März. Vorm. 10 Uhr 30 M. (Telegramm von Peimann, Ziegler & Comp.) Kaffee Good average Santos per Febr. —.—, per März 81.00, per April 81.00, per Mai 81.00, per Juni 81,25, per Juli 81.50, per Aug. 81,75, per Sept. 82.00. Behauptet.
* New-York, 8. März. (Telegr.) Kaffee (Fair Rio-) 14¾.

Petroleum.

* Berlin, 9. März. (Amtl.) Petroleum (Raffinirtes Standard white) per 100 kg mit Faß in Posten von 100 Ctr. — Termine geschäftsl. Gekündigt —.— Ctr. Kündigungspreis —.— M. Durchschnittspreis —.— M. Loco —.—, per diesen Monat —.—, per Febr.-März —.—, per März-April —.—, per April-Mai —.—, per Mai-Juni —.—, per Juni-Juli —.—, per Juli-Aug. —.—.
* Stettin, 9. März. Loco 11,30.
* Bremen, 9. März. [Schlußbericht.] Standard white loco 5,90 Br. Schwach.
* Hamburg, 9. März. Petroleum loco matt, Standard white loco 6,05 Br., 5,95 Gd., pr. März 5,95 Gd., pr. Aug.-Dez. 6,35 Gd.
* Antwerpen, 9. März. (Telegr.) [Schlußbericht.] Raffinirtes, Type weiß, loco 15½ bez., 15¼ Br., pr. April 15½ bez., 15¼ Br., pr. Juni 15 bez. ¼ Br., pr. Sept.-Dez. 16¼ bez., ¼ Br. Fest.
* New-York, 8. März. (Telegr.) Raffinirtes Petroleum 70% Abel Test in New-York 6¾, Gd., do. in Philadelphia 6¾ Gd. Rohes Petroleum in New-York — D. 6 C., do. Pipe line Certificats — D. 62 C.

Spiritus.

* Berlin, 9. März. (Amtlich). Spiritus per 100 l à 100% = 10,000 l% Termine behauptet. Gekünd. —.— l. Kündigungspr. —.— M. Durchschnittspreis —.— M. Loco mit Faß — bez., ohne Faß 37.7 bez., per diesen Mon. 37.7 bid 37.8 bid 36.9 bid —.—, per März-April 38.2 bid 37.7 bid 36.5 bid — bez., per April-Mai 38.2—38.4—38.5, Mai-Juni 38.6—38.5—38.6 bez., per Juni-Juli 39.2—39.5—39.4 bez., per Juli-Aug. 40.0—40,2 bez., per Aug.-Sept. 40.7—40.5—40.7 bez., per Sept.-Okt. 41.3 bez. — Spiritus per 100 l à 100% = 10,000% loco ohne Faß 37.7 bez.
* Magdeburg, 9. März. Kartoffelspiritus für 10,000 l-% loco ohne Faß 37.50—37.80 M. Die Aeltesten der Kaufmannschaft.
* Magdeburg, 9. März. (Hermann Walther.) Kartoffelspiritus fester. Loco ohne Faß 37.50—37.80 M. Ab Speicher unter freier Verhaltung der Gebühr ohne Handel.
* Posen, 9. März. Spiritus loco ohne Faß 35.70, per März 36.00, per April-Mai 36.60, per Juni 37.60, per Juli 38.20, per Aug. 38.60. Gek. — l. Behauptet.
* Stettin, 9. März. Spiritus ruhig, loco 36.70, per April-Mai 37.30, per Juni-Juli 38.50, per Aug.-Sept. 40.00.
* Breslau, 9. März. Spiritus per 100 l 100% per März 36.00, per April-Mai 36.70, per Mai-Juni 38.40.
* Hamburg, 9. März. Spiritus unverändert, per März 24½ Br., per April-Mai 24½ Br., per Mai-Juni 24⅝ Br., per Juli-Aug. 25¼ Br.
* Paris, 9. März., nachm. (Telegr.) Spiritus behauptet, per März 41.00, per April 41.25, per Mai-Aug. 42.50, per Sept.-Dez. 41.75.
* Paris, 9. März., abends. (Telegr.) Spiritus matt, per März 40.75, per April 41.00, per Mai-Aug. 42.25, per Sept.-Dez. 41.50.

Oelsaaten. Oele. Fettwaaren.

* Berlin, 9. März. (Amtl.) Oelsaaten per 1000 kg. Gek. —.— Winterraps —.—, Sommerraps —.— M., Winterrübsen —.— M., Sommerrübsen —.— M. Rüböl per 100 kg mit Faß. Termine behauptet. Gek. —.— Ctr. Kündigungspreis —.— Durchschnittspreis —.— Loco mit Faß —.—. Loco ohne Faß —.—, per diesen Monat —.—, per Jan.-Febr. —.—, per Febr.-März 43,9, per März-April —.—, per April-Mai 44.1 bez., per Mai-Juni 44.4 bez., per Juni-Juli 45.0 bez. Leinöl per 100 kg — loco — M., Lieferung —.
* Stettin, 9. März. Rüböl unverändert, pr. April-Mai 44,00.
* Köln, 9. März. (Telegr.) Rüböl loco 23,80, per Mai 23,35, pr. Okt. 23.55.
* Breslau, 9. März. Rüböl per März 45,50 M., per April-Mai 46,00 M.
* Hamburg, 9. März. Rüböl still, loco 42½.
* Paris, 9. März. nachm. (Telegr.) Rüböl behauptet, per März 56,75, per April 56,25, per Mai-Aug. 55,25, per Sept.-Dez. 53,75.
* Paris, 9. März, abends. (Telegr.) Rüböl weichend, per März 56,25, per April 58,00, per Mai-Aug. 55,00, per Sept.-Dez. 53,75.
* Pest, 9. März. (Telegr.) Kohlraps per Aug.-Sept. 11½ à 11¾.
* Amsterdam, 9. März. (Telegr.) Rüböl loco 23¼, per Mai 23¼, per Dez. 23¼.
* New-York, 8. März. (Telegr.) Schmalz (Wilcox) 8,10, do. Fairbanks 7,95, do. Rohe & Brothers 8,00.

Hülsenfrüchte.

* Berlin, 8. März. (Pol.-Präs.) Erbsen, gelbe zum Kochen, 20—30 M., Speisebohnen, weiße, 20—17 M., Linsen 30—60 M. per 100 kg.
* Berlin, 9. März. (Amtl.) Mais per 1000 kg. — Loco ruhig. Termine —.— Gek. — Ctr. Kündigungspreis 109,0 M. Loco 107—118 M. nach Qual., per diesen Monat —.— nom., per April-Mai 107,0. Erbsen per 1000 kg, Kochwaare 150—200 M. Futterwaare 119—128 M. nach Qual.
* Wien, 9. März. (Telegr.) Mais per Mai-Juni 6,58 Gd., 6,63 Br., per Juli-Aug. 6,67 Gd., 6,72 Br.
* Pest, 9. März. (Telegr.) Mais 6,22 Gd., 6,24 Br.
* London, 9. März. (Telegr.) Mais ruhig. Bohnen und Erbsen —.—, — billiger als vor Woche.
* New-York, 8. März. (Telegr.) Mais (New) 49¼.

Berliner Börse vom 9. März.

Deutsche u. ausländische Fonds- u. Staatspapiere.

4%	Deutsche Reichsanl.	105,40 G
3½%	do.	99,00 bz
4%	Preuß. Kons. St.-Anl.	104,90 bz
3½	do.	99,00 bz
3½%	Staats-Sch.-Sch.	99,90 bz
4%	Brdbg.-Anleihe 1855	148,50 bz
4%	Ldsch. Centr.-Pfdbr.	102,00 bz
3½	do. do.	96,20 G
3½	Ldschaftl. Centr.-Pfdbr.	89,00 bz
4%	Sächs. Rentenbr.	103,30 bz
3½	Gothj. Pr.-Pfdbr. Lab.	103,75 bz
3½	do. do. II.ab.	101,75 bz
3½	do. III. rzb. à 110 ab.	95,75 G
3½	do. IV. rzb. à 110 ab.	95,75 G
3½	do. V. do. ab.	89,60 G
5%	Pr. Cirb.-Pfdb. 110 rz.	112,75 G
4%	do. 100 rz.	101,50 B
5%	Pr. Hyp. B.-V. VI. 100 rz.	110,00 G
4%	do. div. Ser. 100 rz.	100,80 bz
4%	Sächs. Boden-Kredit	100,20 B
4%	D. Hp.-B. Pfdb. (Berlin)	100,50 bz
4%	do. (Meiningen)	100,20 G
5%	Russ. Bodenkredit	88,90 bz
5%	do. Centr.-Bd.-Pf.	82,70 bz
6%	New-York Stadt-Anl.	—.—
Oest.	Papier-Rente	—.—
	do. Silber-Rente	63,60 bz
4%	Oest. Gold-Rente	86,80 bz
5%	Ungar. Papier-Rente	68,50 bz
4%	Ung. Gold-Rente	77,00 bz
Italienische Rente		95,80 bz
3½%	Halleische Stadt-Anl.	—.—
3½%	Kopenh. Stadt-Anl.	—.—
4%	Lissab. Stadt-Anl.	75,50 bz
Römische	do.	97,75 bz
5%	Rumänier	99,00 B
5 „	Russ.-Engl. 1872	92,75 bz
5 „	Russ. Anl. 1877	98,00 bz
4 „	„ 1880	79,30 bz
5 „	„ 1884	93,00 G
5 „	„ Orient-Anl. II.	54,80 bz
5 „	„ „ III.	54,50 bz
6	Russ. Gold-Rente 1883	105,80 bz

In- und ausl. Eisenb.-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.

Aachen-Mastricht		49,20 bz
Berlin-Dresden		10,40 bz
Buschtiehrader Lit. B.		83,40 bz
Galiz. (Karl-Ludw.)		79,75 bz
Gotthardbahn		97,50 bz
Kronpr. Rudolfbahn		71,50 G
Mainz-Ludwigshafen		92,00 bz
Marienburg-Mlawka		35,10 bz
Mecklenburg		139,25 bz
Nordh.-Erfurter abgest.		34,00 bz
Ostpreuß. Südbahn		65,00 bz
Russische Südwestbahn		58,30 bz
Berlin-Dresden		50,90 G
Marienb.-Mlaiska		—.—
Ostpr. Südbahn		101,50 B
Saalbahn		90,75 bz
Weimar-Gera		83,00 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Aktien und Obligationen.

Verschiedene 4% Prior. abgestempelt zum Bezug à 3½ % konsolid.		—.—
3½ Berg.-Märk. III.		98,75 B
4 do. V.		101,70 G
4 do. VII.		101,90 B
4 do. VIII.		101,70 bz
4 do. IX.		—.—
4 do. Nordbahn		—.—
4 Berlin-Anhalt C.		101,50 G
4½ Berlin-Dresden. gr.		102,00 bz B
4 Berlin-Hamb. III. lw.		101,50 B
4 Berlin-Stettin gar.		101,40 G
4½ Braunschw. Eisenb.		—.—
4 Brsl.-Schw.-Frch. Hl.		101,40 G
4 Köln-Minden IV.		101,90 G
4 do. VI.		101,90 bz B
4 do. VII.		101,70 G
4 Mgd.-Halberst. 1865		101,40 G
4 do. 1873		101,40 bz G
4 do. Leipzig A.)		103,90 G
4 do. do. B.		101,40 bz G
4 do. Wittenberge		89,50 G
4 Mainz-Ludw. g. tv.		102,10 G
4 do. 1873 unw.		101,50 G
4 do. 1874		—.—
4 Niederschl.-Märk. I.		101,10 G
3½ Oberschl. E gr.		98,50 B
4 do. 4% Lit. H. gr.		101,40 G
4 do. Lit. O. v. 73		101,50 B
4 do. do. = 79		105,50 G
4 do. do. = 80		—.—
4 Rechte Oder-Ufer		101,50 bz
4 Thüringer VI.		—.—
4 Böhmische Nordb. Gold		99,60 bz G
5 Dux-Bodenb. II.		—.—
5 do. III.		—.—
4½ Gal. Karl-Ludw.		78,80 G
5 Kaschau-Oderberg		78,30 bz G
5 do. Gold		101,00 bz B
Kronprinz Rudolf 1½ Prior.		71,25 bz
do. Salzkg. Gold 4% do.		89,50 bz
4 Kyma.-Eisenbo.-A.-Pr.		60,75 bz
3 Oest. Frz. Stb. alte		393,60 bz
3 do. 1874		382,50 G
3 do. Ergänzung.		379,40 G
4 do. Goldprior.		99,20 bz G
3 do. do. v. 1885		379,20 B
5 Oesterr. Nordwestb.		83,60 bz
3 Südost.-Bahn Lit. B.		308,90 bz
5 do. Obl.		101,75 bz G
5 Ungarische Nordostb.		76,10 bz B
5 do. Gold		100,50 G
5 do. Ostbahn I. Em.		76,50 G
5 do. do. II. Em.		99,00 G
5 Charkow-Azow		97,50 G
4½ Zwangor.-Dombrow.		90,20 bz G
5 Kursk-Woronesch		97,50 bz
5 Moscau-Kurst 4% Prior.		80,80 bz
4 Mosco-Rjäsan		94,25 G
5 do. Smolensk		98,10 G
4 Rjäsan-Kaslow		90,60 bz G
4 Russ. Nikolai-Obligb.		84,50 G
5 Schuja-Iwanowo		97,00 B
4 Südwestbahn		80,80 bz
5 Warschau-Wien IV.		100,00 bz
5 do. do.		—.—
3 Gr. Russ. Staatsb.-Obl.		74,50 B
3 Transkaukasische Eisb.-Obl		63,30 bz

Bank- und Industrie-Aktien.

Aachen-Diskonto	115,00 B
Berliner Handels-Ges.	147,50 bz G
Darmstädter Bank	133,00 B
Diskonto-Kommandit	180,40 bz B
Deutsche Bank	153,10 bz G
do. Genossenschaftsbank	128,50 bz G
do. Hyp.-B. (Berlin) 4%	97,10 G
do. do. (Meiningen)	93,75 G
Dresdener Bank	125,50 bz G
Leipziger Kredit-Anstalt	168,00 G
Magdeb. Privatbank	114,50 G
Mitteldeutsche kred.-Bank	92,80 bz G
Oojer. Kredit-Anstalt	—.—
Reichsbank	133,90 bz
Sächsische Bank	113,75 G
Schles. Bank-Verein	102,75 G
Thüringer Bank	—.—
Abmmulsgerätenbd.-Akt.	107,50 G
Crölltwitzer Papierfabrik	186,00 G
Dessauer Gas	174,00 B
Eisenbahn Kattun	66,00 G
Halleische Maschinen	182,00 bz
Lauraütte	70,00 B
Phönix-Bergwerk Lit. A.	72,00 G
do. do. B.	24,25 bz G
Dortmunder Union St.-Pr.	58,30 bz G
Bochumer Gußstahl	116,60 bz
Berg. Hütt.-A. kand.	46,00 bz G
Glanziger Zucker	72,75 G
Kordsdorfer Zucker	96,00 B
Sächs.-Th. Pr.-A. St.-A.	—.—
do. St.-Prior.	—.—
Sächs. Webst. (Hartmann)	109,50 bz G
do. Erdmannsdorf	—.—
Zeitzer Maschinen	217,00 B

Wechsel.

Amsterdam 100 fl. 8 T.	—.—
Bruss.-Antw. 100 fl. 8 T.	—.—
London 1 Lstrl. 9 T.	—.—
Paris 100 fr. 8 T.	—.—
Wien fs. 8. 100 fl. 8 T.	159,05 bz
Petersb. 100 S.-R. 3 W.	178,00 bz

Bank-Diskonto.

Berlin Wechsel 4, Lombard 5.
Amsterd. 2½. Brüssel 2½. London 4.
Paris 3. Petersburg 5. Wien 4.

Gold, Silber und Banknoten.

Sovereigns	—.—
Engl. Banknoten	—.—
20-Francs-Stücke	16,14 B
Dollars	—.—
Imperials	—.—
Franz. Banknoten	80,35 G
Oesterr. do.	159,10 bz
Russ. do.	178,60 bz

Leipziger Börse vom 9. März.

Zl.	Kgl.	Sächs.	M.	
3	Renten-Anl.		99,90 G	
3	do.	1000	99,40 G	
3	do.	500	99,50 G	
			Thlr.	
5%	Staatsanl. 1855	100	99,50 G	
4%	do. 1847	500	100,75 G	
4%	do. 1870	100	103,40 G	
4	do. do.	500	103,40 G	
3½	Landrentenbr.	500	99,25 G	

Div.	Eisenb.-St.-Akt.	
8.96	Altenburg-Zeitz	—.—
5½	Aussig-Teplitz	270,00 G
5½	Böhm. Westb. [5%]	106,00 B
7,62	Buschtiehrad. Lit. A.	121,50 G
4½	do. B.	83,25 bz
7½	Dux-Bodenbach	130,00 G
5¼	Frz.-Fos.-B. [5%]	—.—
	Eisenb.-St.-B.-A.	
8	Altenburg-Zeitz	176,00 B
7½	Dux-Bodenb. Lit. A	127,00 B
7½	do. B.	127,00 B
	Bank- u. Kred.-A.	
8½	Allg. D. Kr.-A. Ltp.	168,50 bz G
7½	Dresdener Bank	136,00 B
6½	Leipziger Bank	129,00 G
4½	do. Kassen-Verein	105,50 B
5½	do. Disk.-Gesellsch.	98,00 G
5½	Sächs. Bank	114,00 B
6	Weimar. Bank, neue	59,00 G
7	Zwickauer	114,50 B
	Ind.-Akt., Pr. u. Stamm-Prior.	
15	Erdthal Papierfabr.	186,50 G
—	Leipz. Schnellpressen	105,00 B
5	Mörbenitz-Nattin.	75,00 B

Div.		
5½	Halleische Straßen-B.	125,00 G
10	Lpz. Malzg. Schkeud.	195,00 G
8	Thür. Gasges. f. Lpz.	137,00 G
—	do. do. (junge)	—.—
8	do. Stamm-Pr.	150,00 G
2⅔	Kettelbl.-Ges.-Akt.	82,40 bz G
5	Zuckerraffinerie Halle	89,00 B
15	S.-Thür. Br.-B. St	145,00 B
15	do. St.-Prior.	145,00 B
	Ausl. Eis.-B.-Obl.	
4	Aussig-Teplitzer	101,30 G
5	Böhm. Nordbahn	88,50 G
4	do. do. Gold	99,80 G
5	Buschtiehr. [B. Bdm.]	83,00 G
5	do. do. Em. 1871	83,00 G
5	do. do. 1872	83,00 G
4½	do. do. Gold	103,75 G
5	Dux-Bodenbach	85,25 bz
5	do. Em. 1871	83,25 G
5	do. do. 1874	104,75 G
4½	Graz-Köflacher	78,25 G
5	do. Em. v. 1871 u. 72	78,25 G
5	Kaschau-Oderberg	78,25 G
4	Pag.-Duz Gold	98,50 G
5	do. do. Gold	107,00 B
5	Prag-Turnau	86,50 G

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18870311024/fragment/page=0002